

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 92 (1947)
Heft: 31

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. August 1947, Nummer 13

Autor: Spörri, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
1. AUGUST 1947 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 41. JAHRGANG • NUMMER 13

Inhalt: Besoldungskämpfe in der Stadt Zürich (Fortsetzung) — Ein Schüler bringt den Lehrer vor Gericht

Besoldungskämpfe in der Stadt Zürich

(Fortsetzung)

Nachdem der erste Versuch der Freisinnigen fehlgeschlagen war, reichten sie zu den strittigen Punkten immer wieder neue Anträge ein, die jedoch keine ernsthaften Konzessionen enthielten und deshalb auch zu keiner Einigung führen konnten, dagegen die Verhandlungen unnötigerweise in die Länge zogen. Eine besondere Note brachte der Vorschlag, man möchte bei der Abstimmung die Schulvorlage von derjenigen für das städtische Personal trennen, um nicht die eine durch die andere zu belasten und zu gefährden. Personal und Lehrerschaft werteten die Anträge der Freisinnigen richtigerweise als bloss taktische Massnahmen, um erstens die Inkraftsetzung der neuen Vorschriften hinauszuzögern und zweitens die solidarische Haltung der städtischen Arbeitnehmer zu brechen.

Nicht einmal die Kommissionsverhandlungen kamen im März zum Abschluss. Eine «letzte» Sitzung wurde auf den 11. April vereinbart; darauf sollten, und zwar schon Mitte des Monats, die Verhandlungen im Rate beginnen. Die Sitzung brachte die Angelegenheit ihrer Erledigung keinen Schritt näher. Es war vorzusehen, dass auf diese Weise noch Wochen verstreichen würden, bis die Vorlagen dem Plenum des Rates unterbreitet werden konnten. Man durfte auch nicht mit der Wahrscheinlichkeit einer endgültigen Erledigung durch den Gemeinderat rechnen sondern musste auf Grund der herrschenden Situation eher annehmen, dass das Volk den letzten Entscheid treffen werde. Von der Verwaltung erhielt man die Auskunft, eine allfällige Volksabstimmung sei unmöglich vor dem Monat September durchzuführen.

Mit dieser Mitteilung schwand jede Hoffnung auf Inkraftsetzung der neuen Verordnungen mit rückwirkender Geltung ab 1. 1. 47. Personal und Lehrerschaft sahen sich der Gefahr ausgesetzt, mindestens während der ersten drei Quartale des Jahres mit der ungenügenden Teuerungsanpassung vom 1. Oktober 1945 auskommen zu müssen. Die Erbitterung nahm zu, die Entrüstung wurde allgemein. Die Notwendigkeit einer Zwischenlösung drängte sich auf. Der Stadtrat verschloss sich ihr nicht. Er arbeitete in Verbindung mit den Personalvertretern eine Vorlage zur Neuordnung der Teuerungszulagen ab 1. 1. 47 aus.

In einer weiteren Kommissionssitzung vom 22. April wurde gegen die Stimmen der Freisinnigen beschlossen, die Verhandlungen über die Revision zu unterbrechen und vorerst den zu erwartenden Antrag des Stadtrates betr. die Neuordnung der Teuerungszulagen als Ueberbrückungsregelung zu behandeln. Kommentarlos sei erwähnt, dass von freisinniger Seite dieser Entschluss zum Vorwand genommen wurde, der Kom-

missionsmehrheit Verschleppung der Revisionsverhandlungen vorzuwerfen!

Die Haltung der Freisinnigen gegenüber der Schulvorlage bedarf einer besonderen Darstellung. Anfänglich bezeichneten sie die Ansätze für die Lehrerschaft als übersetzt und unannehmbar. Sie hielten die Vorschläge des Stadtrates vom September 1946 für durchaus genügend, obwohl diese weit unter dem lagen, was im Zeitpunkt der Kommissionverhandlungen viele andere Gemeinden ihren Lehrern bereits ausrichteten. Die Aufklärung über die Konkurrenzverhältnisse im Kanton durch einen freisinnigen und einen sozialdemokratischen Kreisschulpflegepräsidenten blieben anscheinend ohne Wirkung. Offenbar glaubten die freisinnigen Kommissionsmitglieder auf die Argumentation der beiden Sachverständigen der Schulverwaltung nicht eingehen zu müssen, weil ja die Stadt beinahe die Hälfte aller Lehrerstellen des Kantons zu vergeben habe. Dadurch werde eineswegs die Hälfte der Lehrerschaft zur Uebernahme städtischer Lehrstellen gezwungen, was eine hinreichende Auswahl gewährleiste. Schliesslich wollte man der Lehrerschaft eine 50prozentige Anpassung an die Teuerung gestatten, aber keinen «Cent» mehr. Die Einstellung zu den Belangen Schule und Lehrerschaft kam gelegentlich in Äusserungen zum Ausdruck, welche von den städtischen Lehrern als Missachtung ihrer Arbeit und als Herausforderung empfunden wurden. Sie waren bitter enttäuscht über die schlechthin unverständliche Haltung von Leuten einer Partei, die sich mit Stolz zu den Gründern der zürcherischen Volksschule zählt. Unverständlich war ihre Haltung auch im Hinblick auf die Stellungnahme der freisinnigen Mitglieder der Zentralschulpflege, die den Ansätzen ohne Einschränkung zugestimmt hatten, und ebenso unverständlich im Hinblick auf die Einstellung der Freisinnigen zu Besoldungsfragen der Lehrerschaft in andern Gemeinden und Kantonen.

Die Enttäuschung und Erbitterung der städtischen Arbeitnehmer über den Gang der Kommissionsverhandlungen, aber auch ihr einmütiges Einstehen für die Verständigungsvorlage und die feste Entschlossenheit, deren Ansätze als Minimalforderungen zu verwirklichen, kam am 13. Mai in den Voten, im spontanen Beifall und in der Resolution einer gewaltigen Kundgebung des gesamten Personals und der Lehrerschaft im Kongresshaus zu eindeutigem Ausdruck.

In anschaulicher, kräftiger Sprache orientierte der Sekretär des VPOD, Gemeinderat E. Staub, der die Belange des Personals und der Lehrerschaft auch in der gemeinderätlichen Besoldungskommission energisch und geschickt vertreten hat, über die weitschichtige Angelegenheit. Er betonte, dass die Geduld des Personals erschöpft sei und es auch vor der Anwendung des letzten gewerkschaftlichen Mittels nicht zurückschrecke. Der Präsident des Föderativverbandes, Kan-

tonsrat A. Acker, und der Präsident der Christlichen Gewerkschaft, X. Koch, unterstrichen als Votanten die Ausführungen des Referenten und bestätigten das entschlossene Entstehen der von ihnen vertretenen Personalgruppen für die Verständigungsvorlage. Mit besonderer Genugtuung nahm die Lehrerschaft Kenntnis vom einmütigen Willen der Versammlung, auf keinen Fall in eine Trennung der beiden Besoldungsvorlagen bei der Abstimmung einzuwilligen. Einstimmig nahm die Versammlung folgende Resolution an, die ein eindruckliches Bild der imposanten Kundgebung vermittelt.

«Die am 13. Mai 1947 im Kongresshaus von über 5000 Beamten, Angestellten und Arbeitern der Stadtverwaltung Zürich sowie der Lehrerschaft besuchte Versammlung nimmt mit *Entrüstung* Kenntnis vom Verhalten der *freisinnigen* Vertreter in der gemeinderätlichen Besoldungskommission, das sich besonders in der Ablehnung der Kürzung der Dienstjahrstufen, einer scharfen Kampfansage betreffend das Existenzminimum von Fr. 6000.— sowie mit den Begehren auf weitere Herabsetzung der Lehrerbesoldungen kennzeichnet.

Die Versammlung ersieht aus dieser Stellungnahme der freisinnigen Vertretung eine *bewusste Verzögerung* der Inkraftsetzung des neuen Besoldungsregulativs.

Die vom Stadtrat dem Gemeinderat beantragte Neuordnung für die Ausrichtung von Teuerungszulagen mit Rückwirkung ab 1. Januar 1947 wird als *Ubergangslösung* bis zum Inkrafttreten des neuen Besoldungsregulativs als einigermaßen verbessernde Anpassung der Besoldungen und Löhne an die Teuerung begrüsst.

Die Versammlung hält nach wie vor *entschlossen* an der *Verständigungsvorlage* für die Neuordnung der allgemeinen Besoldungsverordnung wie auch der Vorlage der *Lehrerschaft* fest. Im besondern erwartet das städtische Personal mit Entschiedenheit, dass folgenden Hauptbegehren entsprochen wird:

1. Festsetzung des sozialen *Existenzminimums* auf Fr. 6000.—, um auch den untersten Kategorien ein existenzwürdiges Einkommen zu sichern.
2. Hebung der Minimalbesoldungen im Sinne der Vorlage und *Abkürzung der Dienstjahrstufen*, um damit der Stadt die Einstellung qualitativ guter Funktionäre zu ermöglichen.
3. *Festhalten am Leistungslohnprinzip*, indem die in der Vorlage vorgesehenen Besoldungen und Löhne exklusive Kinderzulagen bestehen bleiben.
4. Die in der Schulvorlage festgelegten Besoldungen der Lehrerschaft dürfen unter keinen Umständen eine Reduktion erfahren. Ebenso soll die *allgemeine Vorlage mit der Schulvorlage gemeinsam als Ganzes* zum Entscheid gebracht werden.

Die Versammlung *erwartet* von den zuständigen Behörden, dass sie den *berechtigten* Begehren des städtischen Personals und der Lehrerschaft entsprechen werden. Die durchschnittliche Anpassung an die Teuerung des städtischen Personals beträgt 36 Prozent; eine rasche Korrektur hat unbedingt zu erfolgen, indem die Teuerungszulagen raschmöglichst zur Ausrichtung kommen und die Neuordnung der Besoldungsvorlage ebenfalls baldigst verwirklicht wird.

Die Versammlung beschliesst, bei einem *allfälligen Scheitern der Verhandlungen* den Einsatz der letzten gewerkschaftlichen Mittel in Aussicht zu nehmen.»

Für den Lehrerverein Zürich sprach dessen Präsident, Kollege Arnold Müller. In temperamentvoller Rede dokumentierte er die Verbundenheit der Lehrerschaft mit dem städtischen Personal. Aus seinen Darlegungen zu den gemeinsamen Belangen erstand ein eindruckliches Bild von den Bemühungen um das Gelingen des Verständigungswerkes, von den langwierigen Verhandlungen, von den Konzessionen der verschiedenen Arbeitnehmergruppen, vom endlichen Erfolg und von der Bedeutung der Vorlagen für Verwaltung und Personal. Leider muss aus den Verhandlungen der gemeinderätlichen Kommission geschlossen werden, dass einzelne ihrer Mitglieder die von Verwaltung und Personalvertretern geleistete Vorarbeit nicht ihrer Bedeutung gemäss zu würdigen wussten. Kurz und prägnant charakterisierte Kollege Müller die Haltung jener Leute, ihre Versuche, durch hinhalten den Widerstand die Inkraftsetzung der neuen Besoldungsverordnungen hinauszuschieben, und ihre vergeblichen Bemühungen, die städtischen Funktionäre zu entzweien. Dem gewaltigen Reallohnverlust der öffentlichen und privaten Arbeitnehmer stellte er vergleichsweise die zum Teil unkontrollierbaren Gewinne gewisser anderer Kreise gegenüber. Das öffentliche Personal missgönnt ihnen ihre Einkünfte nicht, verlangt aber, dass seine eigenen Begehren mit mehr Aufgeschlossenheit behandelt werden. Es steht jenen Kreisen nicht an, dem städtischen Personal und der Lehrerschaft, die zwei Jahre nach Kriegsschluss endlich ihre Besoldungen den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen genügend angepasst sehen wollen, die gerechte Entlohnung vorzuenthalten. Die öffentlichen Funktionäre wissen sehr wohl, dass zufolge ihrer besonderen besoldungsrechtlichen Stellung diese Anpassung den wirtschaftlichen Veränderungen stets nachhinkt. Lehrerschaft und Personal der Stadt Zürich kennen auch die Pflicht des Gemeinderates, sich über die stadträtlichen Besoldungsvorlagen ein sachliches Urteil zu bilden; sie wehren sich aber gegen einen Missbrauch ihrer besoldungsrechtlichen Beziehungen zum Souverän.

In seinen Ausführungen über die besonderen Belange von Schule und Lehrerschaft schilderte Arnold Müller die von Jahr zu Jahr grösser werdenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Lehrkräften mit ausreichender Landpraxis. Er verwies auf die stets noch wachsende Konkurrenzierung der Stadt durch vorbildliche Regelung der Lehrerbesoldungen in andern Gemeinden des Kantons. Die städtischen Schulbehörden und die Lehrerschaft haben ihrer Beunruhigung über diese Entwicklung schon wiederholt Ausdruck gegeben und seit Jahren Anstrengungen unternommen, um der bedrohlichen Situation Meister zu werden. Auf Grund der geschilderten Verhältnisse hat die Lehrerschaft neben dem Teuerungsausgleich auch eine strukturelle Erhöhung ihrer Besoldungen verlangt und mit ihrem Begehren in der Zentralschulpflege, bei den Personalverbänden und beim Stadtrat Verständnis gefunden, wofür ihnen erneut der Dank ausgesprochen wird.

Die Volksschule im allgemeinen, besonders aber die Schule einer grossen Stadt wie Zürich, hat einen gewaltigen pädagogischen Auftrag zu erfüllen. Sie vermag ihrer heute besonders schweren Aufgabe nur dann gerecht zu werden, wenn eine vorzügliche Zusammensetzung des Lehrkörpers gewährleistet und die Lehrerschaft so entlohnt ist, dass sie ihrer nervenanspannenden Berufsarbeit ohne Belastung durch drückende ma-

terielle Sorgen nachgehen kann. Eine weitere Voraussetzung ist die gerechte Entlohnung auch aller andern Arbeitnehmer, die Garantie eines Existenzminimums, welches die Gründung und Erhaltung einer Familie ermöglicht und jedem, der durch Arbeit sein Brot erwirbt, auch den ihm zukommenden Anteil an den kulturellen Gütern sichert.

Leider hat diese Einsicht bei einer Minderheit der gemeinderätlichen Kommission keinen Eingang gefunden. Die Lehrerschaft ist bitter enttäuscht über die ihr unverständliche Haltung dieser Mitglieder, besonders unverständlich im Hinblick auf die gegenteilige Stellungnahme ihrer Parteifreunde in der Zentralschulpflege. Unzufriedenheit und Erbitterung kennzeichnen die gegenwärtige Stimmung der Lehrerschaft. Sie sind nicht der Ausdruck einer momentanen Verärgerung, sondern das Ergebnis einer langen Reihe von Erfahrungen.

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Neuordnung der Teuerungszulagen wird als Uebergangslösung betrachtet. Zur Gesundung der städtischen Anstellungs- und Dienstverhältnisse bedarf es aber der Gesamtrevision der Besoldungen. Die Lehrerschaft unterstützt die Forderungen des städtischen Personals und hält nach wie vor im Interesse aller an der Verständigungsvorlage fest.

Zum Schluss sicherte Kollege Müller dem städtischen Personal die Solidarität der Lehrerschaft für den Fall weiterer Massnahmen, auch beim Einsatz des schärfsten gewerkschaftlichen Mittels, zu. Die Verantwortung für die Konsequenzen trügen allerdings jene Kreise, welche den städtischen Funktionären den Kampf bis zum äussersten aufnötigten.

Am 16. Mai brachte die NZZ einen Bericht über die Versammlung im Kongresshaus, wobei sie dem Kollegen Müller in einer unmissverständlichen Würdigung besondere Beachtung schenkte. Diese Ausführungen sind von dokumentarischer Bedeutung. Die Berichterstattung greift wesentliche Einzelheiten heraus, fügt sie in andere Zusammenhänge hinein, gestattet sich auf Grund dieses entstellten Bildes die staatsbürgerlichen Kenntnisse des Referenten mitleidig zu bekritteln und versucht, diesen selbst dadurch lächerlich zu machen. Dass sie bei der bedauerlichen Entgleisung einem verzeihlichen Irrtum zum Opfer gefallen ist, erscheint angesichts der auch in rhetorischer Hinsicht vorzüglichen Gestaltung des Referates ausgeschlossen. Aus der Berichterstattung spricht vielmehr die gleiche Einstellung zu den Forderungen und zur Tätigkeit der Lehrerschaft, welche schon in der Haltung gewisser Mitglieder der gemeinderätlichen Kommission zum Ausdruck gekommen ist. Sollten sich die Zürcher Lehrer in den letzten Monaten und Wochen gefragt haben, was sie vom städtischen Freisinn noch erwarten dürften, so ist ihnen mit den Ausführungen vom 16. Mai eine eindeutige Antwort erteilt worden.

H. Spörri.

Ein Schüler bringt den Lehrer vor Gericht

Am schulfreien Fastnachtmontag 1946 hielten sich einige Knaben der sechsten Klasse auf dem Schulhausareal der Gemeinde G. oberhalb einer bis 1,7 m hohen Stützmauer über der Strasse auf. Der Aufenthalt auf dieser Mauer ist den Schülern verboten. Die Frau des im Schulhaus wohnenden Lehrers sah, wie der

Schüler M. mit einem Stock gegen die Verkehrstafel «Vorsicht! Schule!» schlug. Ein missbilligender Blick genügte, um die übrigen Schüler zum Verlassen des Platzes zu veranlassen, während M. weiter auf die Tafel einschlug. Erfolglos blieb auch eine mündliche Ermahnung von seiten der Lehrersfrau. Nachdem der Knabe noch ein paar weitere Male auf die Tafel geschlagen hatte, kam der Lehrer, von der Frau gerufen, auf den Knaben zu, der nun auf der Mauer sass, und forderte ihn auf, hinunter zu gehen. Gleichzeitig gab er ihm einige Ohrfeigen und stiess ihn ab der Mauer, wobei der Knabe vornüber auf die Hände fiel. Auf der Strasse bemerkte der Knabe, er werde den Vorfall zu Hause melden, worauf ihm der Lehrer, der dem Schüler auf die Strasse gefolgt war, einige weitere Ohrfeigen versetzte. Nachher blutete der Knabe aus der Nase.

Auf Grund dieses Vorfalles wurde beim zuständigen Gericht gegen den Lehrer Klage auf *Ehrverletzung* erhoben, wobei der Schüler M. als Ankläger auftrat. Nachdem weder der Friedensrichter noch der Einzelrichter des Bezirksgerichtes eine Einigung zwischen Lehrer und Schüler zustande gebracht hatte — der Vater des Schülers beharrte auf einer Genugtuungssumme von Fr. 50. — — fällte das Bezirksgericht auf Grund des Tatbestandes am 15. Oktober 1946 folgendes Urteil:

1. Der Angeklagte ist der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB schuldig.
2. Er wird mit einer Busse von Fr. 30. — bestraft.
3. Das Begehren des Anklägers um Zusprechung einer Genugtuungssumme wird abgewiesen.
4. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 30. — angesetzt und mit den übrigen Kosten (insgesamt Fr. 101.60) dem Angeklagten auferlegt.

In seiner Urteilsbegründung zerlegt das Bezirksgericht den Vorfall in zwei Teile. Währenddem es dem Lehrer für die Ohrfeigen auf der Mauer einräumt, im Rahmen des Züchtigungsrechtes gehandelt zu haben, spricht es ihm die Befugnis zur Züchtigung als Strafmittel wegen des Vorfalles auf der Strasse ab. Diese Demütigung des Schülers falle dem Angeklagten als tätliche Beschimpfung zur Last, und zwar aus folgenden Gründen (wir zitieren wörtlich):

«Als sich der Ankläger dann auf der Strasse befand, bemerkte er, er werde es zu Hause sagen. Diese Bemerkung fasste dann der Angeklagte als «Maulen» und als neue Provokation auf. Nun war die Bemerkung aber nicht so schlimm aufzufassen. Der Ankläger war durch die Ohrfeigen und das Hinunterschupfen von der Mauer natürlich verblüfft; er fühlte sich vor den herumstehenden Kameraden auch blossgestellt. Es wäre denkbar, dass er etwas Beleidigendes erwidert hätte. Das war aber nicht der Fall. Es ist offenbar nicht einmal so, dass er die Bemerkung in einem lauten, frechen Ton gemacht hätte. Der Angeklagte sagt selbst, er habe ihm und den in der Nähe stehenden Kameraden gegenüber gemault. Er wollte sich offenbar, da er sich blossgestellt vorkam, irgendwie rehabilitieren. Auf alle Fälle bestand kein Anlass, dieses «Maulen» als neue Provokation aufzufassen. Soweit der Ankläger gefehlt hatte, war er durch die ihm applizierten Ohrfeigen genügend bestraft. Er befand sich nun nicht mehr auf der Mauer, sondern auf der Strasse, und ein widerstrebender Wille war bei ihm nicht mehr zu brechen. Es hätte aller Grund bestanden, es bei der vollzogenen Strafe bewendet

sein zu lassen. Es war entschieden zu weitgehend, wenn der Angeklagte, offenbar noch in der anfänglichen Aufwallung, dem Ankläger auf die Strasse hinunter nachfolgte und ihm nochmals ein paar Ohrfeigen versetzte, wobei dann der Ankläger das Nasenbluten bekam.

Zu dieser zweiten Züchtigung, zu der es, schon mit Rücksicht auf die räumliche Distanz (der Angeklagte stand zunächst noch auf der Mauer und musste sich von dort über die Treppe in der angrenzenden Liegenschaft auf die Strasse hinunter begeben) eines neuen Entschlusses des Angeklagten bedurfte, hätte er sich als Lehrer nicht hinreissen lassen dürfen. Der Angeklagte hatte seine gerechte Strafe erhalten; die nochmalige Züchtigung war unnötig und unerlaubt.»

Auf Anraten des Kantonalvorstandes und des Rechtskonsulenten des ZKLV appellierte der verurteilte Lehrer an das Obergericht. Dieses hat in seiner Sitzung vom 6. Februar 1947 den Lehrer *freigesprochen*. Die Kosten beider Instanzen wurden dem Ankläger auferlegt. Zudem wurde der Ankläger verpflichtet, den Angeklagten mit Fr. 300.— zu entschädigen.

Die entscheidenden Abschnitte aus der Begründung des obergerichtlichen Urteils lauten:

«Den Erwägungen der Vorinstanz kann das Obergericht nicht zustimmen.

In tatsächlicher Hinsicht bildet der Vorfall eine Einheit; er wird zusammengehalten durch das fortgesetzt ungebührliche Verhalten des Anklägers. Eine Trennung in zwei Teile lässt sich nur insofern rechtfertigen, als bezüglich jedes derselben verschiedenartige Gründe zur Ausübung des Züchtigungsrechtes gegeben waren. Die dem Angeklagten als Lehrer und Hausvorstand gemäss § 86 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen zustehende Disziplinarbefugnis umfasst in «Ausnahmefällen» auch die körperliche Züchtigung. Es ist landesüblich, dass diese in Ohrfeigen bestehen. Waren diese den Umständen entsprechend bemessen und lag ein Ausnahmefall vor, so beging der Angeklagte kein Verbrechen oder Vergehen, denn er war zu diesem Vorgehen berechtigt (Art. 32 StGB). Die Vorinstanz gibt das Verhalten des Anklägers zutreffend wieder. Dieses Benehmen war ausgesprochen flegelhaft und hartnäckig. Blosser Drohungen mit Gebärden (seitens der Ehefrau des Angeklagten) hatten zwar bei Kameraden des Anklägers, die die Mauer verliessen, Erfolg, nicht aber bei diesem. Er blieb auch trotz der Aufforderung der Frau des Angeklagten, von der Mauer hinunterzugehen, dort sitzen und schlug weiter an die Verkehrstafel. Seinem Widerstand musste daher mit nachdrücklichen Mitteln begegnet werden; ein paar Ohrfeigen waren nicht zu umgehen, wie auch die Vorinstanz annimmt. Der Angeklagte hat einzig seine Disziplinarbefugnis ausgeübt.

Das gleiche gilt nun aber auch hinsichtlich der weiteren dem Ankläger verabreichten Ohrfeigen. Der Fall war damit, dass der Ankläger sich nun auf der Strasse befand, noch nicht erledigt. Der Ankläger selbst setzte ihn fort, indem er zu erkennen gab, dass der Lehrer ihn zu Unrecht bestraft habe. Wenn er in Gegenwart desselben zu seinen Kameraden bemerkte, «er werde es schon dem Vater sagen», so wollte er ihnen damit zeigen, dass er sich nicht geschlagen

gebe, dass er das letzte Wort habe, und dass der Lehrer seinen Lohn schon noch erhalten werde. Wenn der Lehrer sich nicht vor den anwesenden Knaben lächerlich machen und eine Minderung seiner Autorität in Kauf nehmen wollte, blieb ihm nichts anderes übrig, als diese erneute Frechheit des Anklägers mit weiteren Ohrfeigen zu quittieren, da blosses Aufbegehren oder stillschweigendes Entfernen die Knaben nur belustigt hätte. Auch diese weiteren Ohrfeigen sind daher lediglich als Ausfluss des dem Angeklagten zustehenden Züchtigungsrechtes zu betrachten. Aus der Tatsache, dass der Ankläger infolge der Ohrfeigen aus der Nase blutete, auf eine die blosser Züchtigung überschreitende Heftigkeit der Schläge zu schliessen, geht nicht an. Dieser Erfolg war zweifellos nicht gewollt, konnte aber, wie die Erfahrung lehrt, schon durch gewöhnliche Ohrfeigen, ja wegen des blossen Schreckes, eintreten. Ueberdies ist keinem der Zeugen aufgefallen, dass die Ohrfeigen besonders heftig gewesen wären.»

Der Kantonalvorstand und die Lehrerschaft, soweit ihr der Fall bekannt war, haben die Angelegenheit mit grossem Interesse verfolgt. Dies besonders im Hinblick auf die neue, in § 52 des Entwurfes zum Schulgesetz enthaltene Bestimmung, wonach Lehrer und Schulbehörden mit ihren Disziplinar Mitteln gegen Schüler einzugreifen haben, die sich ausserhalb des Elternhauses ungebührlich benehmen. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung erhält das bezirksgerichtliche Urteil eine besondere Bedeutung. Es ist ein weiteres Beispiel für die immer stärker werdende Tendenz, stets neue Forderungen an Schule und Lehrerschaft zu stellen, ihnen aber zugleich die Erfüllung ihrer Pflichten nach Möglichkeit zu erschweren: Man bekämpft die Lernschule, beurteilt aber den Lehrer nach der Anzahl der Schüler, die aus seiner Klasse an die Sekundarschule oder an eine Mittelschule übertreten; man fordert individuelle Behandlung der Schüler, ohne die Klassenbestände entsprechend zu reduzieren; man nimmt dem Lehrer fast alle Disziplinar Mittel, bemängelt aber diejenigen, die nicht strengste Disziplin halten; man verlangt vom Lehrer Initiative und erstickt diese zugleich durch unnötige bürokratische Massnahmen. Der vernünftigen und erfreulichen Stellungnahme des Obergerichtes ist es zu verdanken, dass diese Kette der Widersprüche, welche die Arbeit des Lehrers ausserordentlich hemmen, nicht um ein weiteres Glied vermehrt wurde.

In diesem Zusammenhang mag der Fall auch als Beitrag dienen zur Diskussion über den Lehrermangel im Kanton Zürich.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Präsidentenkonferenz

Zur Behandlung wichtiger und dringender Geschäfte (Leistungsgesetz, Anschluss an die Beamtenversicherungskasse) findet voraussichtlich Samstag, den 23. August, eine Präsidentenkonferenz statt. Wir bitten die Präsidenten der Bezirkssektionen, den genannten Tag reservieren zu wollen.

Der Kantonalvorstand.